

## Erklärung zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers auf dem Gebiet der Stadt Bocholt

Am .....werde (n) ich/wir .....  
Datum Name, Vorname (verantwortliche Person)

.....  
Wohnort, Straße, Hausnummer

für.....  
(Verein / Organisation / Institution)

in..... um .....Uhr  
Lage des Brauchtumsfeuers / Örtlichkeit

Als Grundstückseigentümer / mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers  
ein Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) abbrennen.

Als Verantwortlicher für das Feuers ist Frau/Herr.....  
unter der Tel. Nr. ....Mobil-Nr..... erreichbar.

Das Feuer wird ständig von zwei Personen, von denen eine Person das 18. Lebensjahr  
vollendet hat, beaufsichtigt, bis Feuer und Glut erloschen sind.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind folgende Mindestabstände  
einzuhalten.

- **100 m zu bewohnten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen**
- **50 m zu öffentlichen Wegeflächen**
- **15 m von Gehölzbeständen und Gewässern**
- **10 m von befestigten Wirtschaftswegen**
- **15 m breiter Ring um das Feuer, der von brennbaren Stoffen frei ist.**

Folgende Sicherheitsregeln sind zu beachten.

- das Feuer darf nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile stattfinden.
- **das Feuer darf maximal 8 m breit und 5 m hoch sein**
- es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden
- es dürfen keine Brandbeschleuniger benutzt werden
- zum Schutz der Tiere soll das Holz erst kurz vor Beginn des Feuers aufgeschichtet  
werden bzw. muss dann umgeschichtet werden

Ich erkläre ausdrücklich, dass nur zugelassenes Brenngut (Baum- und Strauchschnitt)  
verbrannt und dieses kurz vor dem Verbrennen umgeschichtet wird.

Mir/ Uns ist bekannt, dass ich / wir für eventuelle erforderliche Feuerwehreinsätze bzw. für  
anderweitige Schäden, die durch das Feuer verursacht wurden, als verantwortliche Person(en)  
in vollem Umfang hafte(n).

Mir / Uns ist ebenfalls bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet  
werden können.

Bocholt, ..... Datum ..... Unterschrift

### Information für das Abbrennen von Feuern zu Ostern

Nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz des Landes NRW ist es grundsätzlich verboten Gegenstände im Freien zu verbrennen. Von diesem Verbot können jedoch so genannte Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) ausgenommen werden.

Allerdings sind auch beim Abbrennen von Osterfeuern bestimmte Auflagen und Hinweise zu beachten, die der Fachbereich Öffentliche Ordnung und die Feuerwehr für Sie zusammengestellt hat.

- Osterfeuer sind dem Fachbereich öffentliche Ordnung schriftlich, per Fax 953170 oder E-Mail an Herrn Heine ([mheine@mail.bocholt.de](mailto:mheine@mail.bocholt.de)) unter Angabe des Abbrenntages, Abbrennortes und der Verantwortlichen mit Mobiltelefonnummer, anzuzeigen. Die erstellten Listen werden anschließend an die Polizei und Feuerwehr weitergeleitet um im Notfall oder bei Beschwerden reagieren zu können.
- Ausschließlich als Brennmaterial kommen trockener Baum- und Strauchschnitt sowie unbehandeltes Holz in Betracht, **keinesfalls** sonstiger Abfall wie z.B. Verpackungsrückstände, Haus- und Sperrmüll, Bauholz, Altreifen, behandeltes Holz oder auch Mineralöle und andere Brandbeschleuniger  
Zum Anzünden und Instandhaltung sollte Papier oder auch hilfsweise Stroh verwendet werden und keinesfalls brennbare Flüssigkeiten..

Das Abbrennen wird ggfls. kontrolliert, auch hinsichtlich des verwendeten Brennmaterials. Ein Abrennen von nicht zugelassenen Brennmaterial (z.B. behandeltem Holz, Abfälle) ist ein Verstoß gegen das Abfallrecht. Ein Missbrauch des Osterfeuers zur Abfallentsorgung kann mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

- Das Material soll nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen gibt Ihnen auch die Möglichkeit ungeeignete Stoffe auszusortieren.
- Einzuhaltende Mindestabstände:
  - 100 m zu bewohnten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
  - 50 m zu öffentlichen Wegeflächen
  - 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
  - 15 m breiter Ring um das Feuer, der frei von brennbaren Materialien ist
- Die Stadt Bocholt appelliert schon jetzt darauf zu achten das Brennmaterial vor dem Abbrennen nochmals umzuschichten. Die aufgehäuften Materialien sind bevorzugte Rückzugs- und Nistmöglichkeiten für viele Arten von Tieren. Diese Maßnahme gibt ihnen die Möglichkeit zu flüchten.
- Selbstverständlich darf das Feuer nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr oder Belästigungen Dritter entstehen können und das Feuer von mindestens zwei volljährigen Personen beaufsichtigt wird.
- Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit der Feuerstelle für die Lösch- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr zu gewährleisten. Sorgen Sie somit dafür, dass parkende Fahrzeuge keine Behinderung darstellen.
- Die Aufsichtspersonen dürfen die Feuerstelle erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
- Ein Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen. Es wird empfohlen geeignete Geräte (Handfeuerlöcher etc.) zur Eindämmung kleinerer, unbeabsichtigter Brände bereitzuhalten.

Beachten Sie bitte unsere Tipps, damit Ihr Osterfeuer zu einem ungetrübten Erlebnis wird.

Ihre  
Stadt Bocholt  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Öffentliche Ordnung und Feuerwehr